Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie zu prüfen, ob ein Befähigungsnachweis, den ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der einen im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben möchte, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, als Diplom im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, und gegebenenfalls zu untersuchen, inwieweit die durch diese Diplome bescheinigten Ausbildungen hinsichtlich ihrer Dauer und der von ihnen abgedeckten Fächer vergleichbar sind. Ergeben diese Untersuchungen, dass es sich in beiden Fällen um ein Diplom im Sinne der Richtlinie handelt und dass diese Diplome gleichwertige Ausbildungen bescheinigen, so verstößt es gegen diese Richtlinie, wenn der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang dieses Angehörigen eines Mitgliedstaats zum Beruf eines Beamten des höheren Dienstes in der öffentlichen Krankenhausverwaltung davon abhängig macht, dass er die Ausbildung an der École nationale de la santé publique erhalten und das Examen am Ende dieser Ausbildung bestanden hat.

2. Es verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaats ein in einem Mitgliedstaat erworbenes Diplom besitzt, das dem gleichwertig ist, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis in der öffentlichen Krankenhausverwaltung erforderlich ist, und der zuletzt genannte Mitgliedstaat die Aufnahme dieses Staatsangehörigen in das erwähnte Beschäftigungsverhältnis von der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren wie dem Auswahlverfahren für die Aufnahme in die École nationale de la santé publique abhängig macht.

(1) ABl. C 275 vom 29.9.2001.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-292/01 und C-293/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Albacom SpA (C-292/01), Infostrada SpA (C-293/01) gegen Ministero del Tesoro, del Bilancio e della Programmazione Economica, Ministero delle Comunicazioni (1)

(Telekommunikationsdienste — Allgemein- und Einzelgenehmigungen — Richtlinie 97/13/EG — Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen)

(2003/C 264/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-292/01 und C-293/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Con-

siglio di Stato (Italien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Albacom SpA (C-292/01), Infostrada SpA (C-293/01) gegen Ministero del Tesoro, del Bilancio e della Programmazione Economica, Ministero delle Comunicazioni vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. L 117, S. 15) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. La Pergola, P. Jann und S. von Bahr (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste und insbesondere Artikel 11 verwehren es den Mitgliedstaaten, den Unternehmen, die Inhaber von Einzelgenehmigungen im Telekommunikationssektor sind, nur aufgrund dieser Inhaberschaft finanzielle Belastungen wie die in den Ausgangsverfahren streitigen aufzuerlegen, die sich von den nach dieser Richtlinie zulässigen unterscheiden und zu diesen hinzukommen.

(1) ABl. C 275 vom 29.9.2001 und ABl. C 289 vom 13.10.2001.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-331/01: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Zusatzbeträge für die Rindererzeuger im Jahr 1996 — Fristen für die Mitteilung der Überprüfungsergebnisse)

(2003/C 264/20)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-331/01, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: zunächst M. López-Monís Gallego, dann L. Fraguas Gadea) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/557/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 zum Ausschluss bestimmter von den

Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 200, S. 28), soweit sie das Königreich Spanien betrifft, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 303 vom 27.10.2001.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-361/01 P: Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (1)

(Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Artikel 115 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM] — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot)

(2003/C 264/21)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-361/01 P, Christina Kik (vertreten durch E. H. Pijnacker Hordijk und S. B. Noë, advocaten) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99 (Kik/HABM, Slg. 2001, II-2235) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühendahl, O. Montalto und J. Miranda de Sousa), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils und N. Rasmussen), Hellenische Republik (Bevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und S. Vodina), Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: G. Houttuin und A. Lo Monaco), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.
- Die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 331 vom 24.11.2001.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-22/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/94/EG)

(2003/C 264/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-22/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von A. De Stefano) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. 2000, L 12, S. 16) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: